



Communiqué

13. Dezember 2016

Kirchenasyl: seelsorgerliche Aufgabe und Appell an den Rechtsstaat

Kirchenasyl gewährt Menschen, die durch staatliche Entscheidungen und Handlungen in ihren Grund- und Menschenrechten gefährdet sind, zeitlich befristet Zuflucht und seelsorgerliche Begleitung. Zudem ist es ein Appell an den Rechtsstaat, im konkreten Fall nicht gegen seine eigenen Rechtsprinzipien zu verstossen, und es ermöglicht, den Dialog mit den Behörden noch einmal zu führen. Der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn hat zum Thema Kirchenasyl eine Standortbestimmung vorgenommen und Empfehlungen zuhanden der Kirchgemeinden formuliert.

Das Thema Kirchenasyl ist im Kirchengebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn im Spätherbst 2016 wieder aktuell geworden, nachdem Kirchgemeinden schutzsuchenden Menschen für kurze Zeit Kirchenasyl gewährt hatten. Der Synodalrat nahm dies zum Anlass, eine Standortbestimmung zu verfassen.

Die Fragen rund um das Thema Kirchenasyl sind heute vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Schweiz ein Rechtsstaat ist. Christinnen und Christen stehen zu ihm und bejahen ihn als rechtliches Konstrukt, um die Menschenwürde aller zu schützen. Der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erinnert daran, dass es in einem modernen Rechtsstaat kein Kirchenasyl mehr gibt, wie es bis ins Mittelalter bekannt war. Kirchliche Räume können keine «rechtsfreien Orte» sein. Kirchenasyl ist heute nicht als «Widerstand gegen den Staat» zu verstehen, sondern vielmehr als «Widerstand im Rechtsstaat» im Sinne eines Appells, der an die Unvollkommenheit jeder rechtlichen Ordnung erinnert und damit der Weiterentwicklung des Recht und der Vollzugspraxis dient.

Die Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern legt fest, dass «das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, wie Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt». Die reformierte Kirche «bekämpft daher alles Unrecht sowie jede geistige Not und ihre Ursachen». Die Kirchenordnung verdeutlicht die Rolle der Kirche im Verhältnis zum Staat: «Die Kirche arbeitet zum Wohl der Menschen partnerschaftlich mit dem Staat und seinen Behörden zusammen. Sie unterstützt den Staat in seiner Aufgabe, für Recht und Frieden zu sorgen und erinnert ihn an die Grenzen, die ihm, wie jeder menschlichen Ordnung, durch Gottes Reich und durch das an Gottes Wort gebundene Gewissen gesetzt sind.»

Die Aufnahme von schutzsuchenden Menschen in kirchlichen Räumen stellt somit einen Aufruf an die staatlichen Behörden dar, in einem konkreten Fall ihre Entscheide noch einmal zu überprüfen. Kirchenasyl ist eine Ultima Ratio. Es bleibt somit eine Ausnahme und darf nicht durch leichtfertige Anwendung seiner Wirkung beraubt werden.

Mit dem Kirchenasyl übernimmt die Kirchgemeinde eine grosse Verantwortung, einerseits gegenüber den schutzsuchenden Personen, andererseits gegenüber den Mitgliedern der Gemeinde. In einer Checkliste macht der Synodalarat deutlich, dass eine sorgfältige Planung und Vorbereitung unabdingbar sind. Das Dossier muss durch erfahrene Juristinnen und Juristen überprüft, Lösungen müssen im Dialog mit den betroffenen Behörden gesucht werden. Der Kirchgemeinderat und das Team der Mitarbeitenden haben die Aktion gemeinsam zu tragen. Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind vorgängig zu klären. Die schutzsuchenden Personen sind einzubeziehen. Sie entscheiden eigenverantwortlich, ob sie ins Kirchenasyl eintreten wollen. Wichtig ist eine situationsgerechte Information unter allen Beteiligten. Der Kontakt mit den staatlichen Behörden ist zwingend so rasch als möglich herzustellen.

Im Alten und im Neuen Testament geniesst der Schutz der Schwachen höchste Priorität. Wo die Kirche Menschen an Leib und Leben gefährdet sieht und alle legalen Mittel ausgeschöpft sind, kann das Mittel des Kirchenasyls nicht nur theologisch legitim, sondern auch theologisch geboten sein.